



Nachlassangelegenheiten

I. Ausschlagung von Erbschaften

Nach deutschem Recht kann die Ausschlagung einer Erbschaft nur binnen sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls erfolgen. Die Frist verlängert sich allerdings auf sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat (also nicht auch in Deutschland gemeldet war) oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Die Ausschlagungsfrist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe. Bei einer Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit der Eröffnung dieser Verfügung durch das zuständige Nachlassgericht.

Eine Erbausschlagung kann ausdrücklich nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.

Eine mehrsprachige Mustererklärung (s. Merkblatt [„Ausschlagung der Erbschaft“](#)) ist auf der Botschaftshomepage hinterlegt.

Die notwendige Unterschriftsbeglaubigung kann in der Botschaft vorgenommen werden.

Dazu ist zunächst ein Termin in der Rubrik „Sonstige Konsularangelegenheiten“ zu vereinbaren. Der Link zum Terminvergabesystem befindet sich auf der Botschaftshomepage.

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung ist eine Wertgebühr und daher abhängig vom Wert des Nachlasses; sie bewegt sich zwischen 20 und 250 Euro und ist beim gebuchten Termin am Schalter zu begleichen.

Zum gebuchten Termin sind mitzubringen:

- ✓ Gültiger Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis)
- ✓ Ausgefüllte Erklärung
- ✓ Nachweis über Wert des Nachlasses

Falls die Erbausschlagung (auch) für Minderjährige erfolgen soll, muss dies durch den oder die gesetzlichen Vertreter geschehen.

Die Botschaft behält sich außerdem vor, nach Einzelfallprüfung ggf. weitere Unterlagen anzufordern.

Die Erklärung ist vom Ausschlagenden selbständig an das zuständige Nachlassgericht in Deutschland zu übermitteln; sie muss dort innerhalb der o.g. Frist eingehen.

II. Antrag auf Erteilung eines Erbscheins

Um über einen in Deutschland befindlichen Nachlass verfügen zu können, benötigen die Erben in der Regel einen von einem deutschen Nachlassgericht erteilten Erbschein.

Der Antrag beinhaltet unter anderem eine eidesstattliche Versicherung und muss daher vom zuständigen Nachlassgericht oder einem Notar in Deutschland oder von einem dazu ermächtigten Konsularbeamten beurkundet werden. Die Beurkundung kann bei der Botschaft Pristina vorgenommen werden.

Eine solche Beurkundung bedarf einiger Vorbereitung. Zunächst ist ein Termin in der Rubrik „Sonstige Konsularangelegenheiten“ zu vereinbaren. Der Link zum Terminvergabesystem befindet sich auf der Botschaftshomepage.

Zu dem gebuchten Termin sind der vorbereitete, d.h. bereits weitestgehend ausgefüllte Fragebogen (s. Merkblatt „[Erbschein](#)“) sowie die relevanten Begleitdokumente (Personenstandsurkunden, Testamente, etc.) im Original mit je einer Kopie vorzulegen.

Sofern die vorgenannten Urkunden in Kosovo ausgestellt wurden, benötigen sie einen Beglaubigungsstempel des kosovarischen Innenministeriums. Die Botschaft weist darauf hin, dass in Zweifelsfällen eine ausführliche Urkundenüberprüfung vorgenommen werden kann. Hierdurch entsteht eine längere Bearbeitungszeit.

Die Botschaft behält sich außerdem vor, nach Einzelfallprüfung ggf. weitere Unterlagen anzufordern; auf Grund der Komplexität von Erbangelegenheiten war dies in der Vergangenheit häufig der Fall.

Der Beurkundungstermin wird nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und entsprechender Vorbereitungszeit vergeben. Die Bearbeitungszeiten sind von der Auslastung und den personellen Kapazitäten der Rechts- und Konsularabteilung abhängig und können mehrere Wochen betragen.

Für die Beurkundung fällt eine Wertgebühr an, die abhängig vom Wert des Nachlasses ist und beim Beurkundungstermin zu entrichten ist. Zusätzlich können Gebühren für die Beglaubigung von Kopien der Begleitdokumente entstehen. Bei der endgültigen Terminvergabe wird Ihnen auch die Höhe der anfallenden Gebühren mitgeteilt.

Der beurkundete Antrag auf Erteilung eines Erbscheins muss anschließend von Ihnen an das zuständige Nachlassgericht in Deutschland übersandt werden. Dort fällt für den Erbschein selbst eine weitere Gebühr an.

Diese Angaben erfolgen auf Grund von Informationen, die der Botschaft Pristina zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen.